

ZBB 2013, 141

InsO § 133 Abs. 1

Zur Vorsatzanfechtung gegenüber einem Leistungsmittler

BGH, Urt. v. 24.01.2013 – IX ZR 11/12 (OLG Stuttgart), ZIP 2013, 371 = ZVI 2013, 109 = DB 2013, 455 = WM 2013, 361 = ZInsO 2013, 384

Amtliche Leitsätze:

1. Die Vorsatzanfechtung gegenüber einem Leistungsmittler setzt nicht die Anfechtbarkeit der Leistung auch gegenüber dem Leistungsempfänger voraus.
2. Die für die Vorsatzanfechtung von Zahlungen des Schuldners an Dritte gegenüber seiner kontoführenden Bank als Leistungsmittlerin erforderliche Kenntnis der Bank vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners liegt nicht allein deshalb vor, weil die Bank die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kennt.